

S a t z u n g
der Gemeinde Neuberend zur Verarbeitung
personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 2.4.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird folgende Satzung erlassen. Der Satzungsbeschluß der Gemeindevertretung Neuberend wurde am 9.06.1994 gefaßt.

§ 1

Diese Satzung regelt gem. § 5 (1) Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Gemeinde Neuberend, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

§ 2

Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbe- und der Grundsteuer.

Die Gemeinde ist zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen Daten gem. § 10 (4) LDSG berechtigt.

Die entsprechenden Daten werden der Gemeinde durch die Finanzämter übermittelt.

§ 3

Die Satzung der Gemeinde Neuberend über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 19.09.1991 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 19 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie die erforderli-

chen Daten der Grundstückseigentümer(innen), die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 19 (Inkrafttreten) wird § 20.

§ 4

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Neuberend vom 19.09.1991, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 25.11.1993, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 16 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zulässig. Die entsprechenden Daten können aus Unterlagen wie Bauakten, Kataster- und Grundbuchunterlagen sowie den Unterlagen der Gemeinde, die im Rahmen der Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung verwendet werden, erhoben werden. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten gem. § 10 (4) LDSG mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung weiterzuverarbeiten.

2. § 16 (Inkrafttreten) wird § 17.

§ 5

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage der Gemeinde Neuberend vom 22.12.1975 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 17 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasseranlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer(innen), die Grundstücksabwasseranlagen

(Hauskläranlagen oder Sammelgruben) betreiben, gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 17 (Inkrafttreten) wird § 18.

§ 6

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuberend vom 13.12.1979, zuletzt geändert durch die 9. Nachtragssatzung vom 25.11.1993, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 13 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Gemeinde ist zur Erhebung und Speicherung der zur Beitragsermittlung- und -festsetzung erforderlichen Daten gem. § 10 (4) LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Bauakten, Liegenschafts- und Grundbüchern und der Liegenschaftskartei erhoben.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes gemäß § 10 (4) LDSG durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten gemäß § 10 (4) LDSG für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten gemäß § 10 (4) LDSG mitteilen zu lassen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

2. § 13 (Inkrafttreten) wird § 14.

§ 7

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Neuberend vom 16.12.1982, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 22.04.1985, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasseranlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer(innen), die Grundstückswasseranlagen (Hauskläranlagen oder Sammelgruben) betreiben, gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 12 (Inkrafttreten) wird § 13.

§ 8

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Neuberend vom 16.12.1980, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 12.12.1990, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Gemeinde ist zur Erhebung und Speicherung der zur Abgabenermittlung und -festsetzung erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Meldedatei, Liegenschafts- und Grundbüchern erhoben.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz der Gemeinde bekannt geworden sind, soweit aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes gem. § 10 Abs. 4 LDSG durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

§ 9

Die Satzung der Gemeinde Neuberend über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.12.1990 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 13 eingefügt:

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 13 (Inkrafttreten) wird § 14.

§ 10

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Neuberend vom 19.03.1984 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 13 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zulässig. Die entsprechenden Daten können aus Unterlagen wie Bauakten, Kataster- und Grundbuchunterlagen erhoben werden. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. § 13 (Inkrafttreten) wird § 14.

§ 11

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1994 in Kraft.

...Neuberend, den 16.6.94


Bürgermeister